



# Handyordnung

*Diese Ordnung wird zu Schuljahresbeginn (2026/2027) in allen Klassen vorgestellt. Sie ist auf der Schulhomepage sowie als Aushang im Schulgebäude einsehbar. Erziehungsberechtigte werden schriftlich darüber informiert.*

## 1. Grundsatz

Die Nutzung digitaler Endgeräte (Handys, Smartwatches, Tablets, AirPods) im Schulalltag wird klar geregelt, um Lernprozesse zu unterstützen, Ablenkungen zu minimieren und das soziale Miteinander zu fördern. Diese Ordnung schafft Transparenz und Verbindlichkeit für alle Beteiligten.

Trotz dieser Regelungen empfiehlt die Schule ausdrücklich, alle Handys und digitalen Endgeräte nicht mit zur Schule zu bringen!

## 2. Nutzung digitaler Endgeräte im Schulalltag

### 2.1. Allgemeine Regelungen

Auf dem Schulgelände (Gebäude, Schulhof, Toiletten, Sportstätten) ist die Nutzung von Handys und Smartwatches bis zum Ende des Unterrichtstages grundsätzlich verboten.

Das Mitführen digitaler Endgeräte erfolgt auf eigene Verantwortung. Im Falle von Beschädigung / Verlust übernimmt die Schule keinerlei Haftung!

Mit Betreten des Schulgeländes müssen alle digitalen Endgeräte ausgeschaltet werden. Die Handys werden mit Beginn des Unterrichts bis zum Ende des Unterrichtstages in abschließbaren Handygaragen aufbewahrt. Die Schule übernimmt mit der Verwahrung der Mobilgeräte im Handytresor die Pflicht zur ordnungsgemäßen Sorgfalt.

Die Nutzung zu Unterrichtszwecken kann trotzdem durch die Lehrkraft erlaubt werden.

Ton-, Bild- und Videoaufnahmen sind grundsätzlich verboten.

In allen Prüfungen (Klassenarbeiten / Tests / LSE / ZP10) kann das Mitführen digitaler Endgeräte als Täuschungsversuch gewertet werden (§ 6 APO-SI).

Schüler\*innen dürfen im Sekretariat oder in Absprache mit einer Lehrkraft die Eltern kontaktieren.

### 2.2 Sonderregelungen

Wenn Schüler\*innen aus gesundheitlichen Gründen auf ein digitales Endgerät angewiesen sind, können die Erziehungsberechtigten eine Ausnahmeregelung auf der Grundlage eines fachärztlichen Attestes bei der Schulleitung beantragen.

Lehrkräfte und pädagogische Mitarbeiter\*innen müssen das Handy zu Dienstzwecken nutzen (Kommunikation über Schulmanager, Erreichbarkeit in Notsituationen u. Ä.).



### 3. Maßnahmen bei Verstößen

Verstöße gegen die Handyordnung können erzieherische Einwirkungen sowie Ordnungsmaßnahmen (§ 53 SchulG NRW) nach sich ziehen: Im Rahmen der zu treffenden Entscheidungen sind alle Umstände des Einzelfalls einzubeziehen. Eine Orientierung bietet der folgende Rahmen:

<b>Regelverstoß</b>	<b>Mögliche Maßnahmen</b>
Mitführung und Nutzung eines Handys auf dem Schulgelände während des Schultages	Vermerk im Schulmanager, Abnahme des Handys, Tadel und Abholung des Handys durch die Eltern
Wiederholter oder schwerwiegender Verstoß (z. B. heimliche Aufnahmen, Störung des Unterrichts)	Abnahme des Handys, Tadel und Abholung des Handys durch die Eltern, OMK*
Mitführung und Nutzung in Prüfungen	Wertung als Täuschungsversuch (§ 6 APO-SI)
Verbreitung strafbarer Inhalte (z. B. Cybermobbing, gewaltverherrlichende o. jugendgefährdende Inhalte)	Elterngespräch, OMK, Anzeige bei der Polizei

\*OMK = Konferenz zum Beschluss einer Ordnungsmaßnahme (§ 53 Absatz 3 SchulG NRW)

### 4. Inkrafttreten und Überprüfung

Diese Ordnung tritt mit Beginn des Schuljahrs 2026/27 in Kraft und ist die überarbeitete Fassung der Handyordnung aus dem Schuljahr 2025/26. Sie wird weiterhin jährlich durch die Schulkonferenz überprüft. Anpassungen erfolgen auf Grundlage von Evaluationen und schulischen Bedarfen.

### 5. Erklärung

*Wir haben die Handyordnung der Elly-Heuss-Knapp-Realschule zur Kenntnis genommen, akzeptieren die Regeln und werden uns entsprechend verhalten. Bei Regelverstößen erfolgen Maßnahmen nach § 53 SchulG NRW (erzieherische Einwirkungen / Ordnungsmaßnahmen).*

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Schüler/in)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Erziehungsberechtigte)